

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE VORPRÜFUNG DER PARLAMENTARISCHEN INITIATIVE
BETREFFEND DIE ANNAHME VON
ZUWENDUNGEN UND SPONSORING

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 92/2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
I. BERICHT DER REGIERUNG	5
1. Ausgangslage	5
2. Vorprüfung der Initiative	6
2.1 Übereinstimmung mit der Verfassung.....	6
2.2 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen	10
2.3 Legistische Prüfung in formeller Hinsicht	10
3. Stellungnahme der Regierung	11
II. ANTRAG DER REGIERUNG	19
 Beilagen:	
– Beilage 1: Parlamentarische Initiative betreffend die Annahme von Zuwendungen und Sponsoring	
– Beilage 2: Legistisch geprüfte Initiativvorlage	

ZUSAMMENFASSUNG

Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 12. Juni 2026 wurde die parlamentarische Initiative der Abgeordneten Thomas Rehak, Marion Kindle-Kühnis, Erich Hasler, Achim Vogt, Martin Seger und Simon Schächle betreffend die Annahme von Zuwendungen und Sponsoring zur Vorprüfung an die Regierung überwiesen.

Gemäss Art. 9a des Gesetzes über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung (GVVKG) überprüft die Regierung, ob die Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und in formeller Hinsicht den legislatischen Grundsätzen entspricht.

Die Regierung kommt nach erfolgter Prüfung zum Ergebnis, dass die vorgeschlagenen Regelungen als solche zwar grundsätzlich unbedenklich erscheinen, die vorgesehene rückwirkende Inkraftsetzung jedoch verfassungsrechtlich problematisch sein könnte, da sie bereits abgeschlossene Zuwendungs- oder Sponsoringakte erfasst.

Des Weiteren weist die Regierung in ihrer inhaltlichen Stellungnahme darauf hin, dass die gegenständliche parlamentarische Initiative verschiedene systematische, legislative und vollzugspraktische Fragen aufwirft und daher aus ihrer Sicht in dieser Form weder sachgerecht noch verhältnismässig erscheint. Zudem wird festgehalten, dass die Regierung bereits vor Einreichung dieser Initiative die Überprüfung der bestehenden Regelung in der Finanzhaushaltsverordnung angekündigt hat.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Amt für Finanzen

Vaduz, 25. August 2026

LNR 2026-1249

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Vorprüfung der parlamentarischen Initiative betreffend die Annahme von Zuwendungen und Sponsoring zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Am 12. Juni 2026 reichten die Abgeordneten Thomas Rehak, Marion Kindle-Kühnis, Erich Hasler, Achim Vogt, Martin Seger und Simon Schächle beim Parlamentsdienst eine parlamentarische Initiative betreffend die Annahme von Zuwendungen und Sponsoring ein. Der Wortlaut der Initiative samt Begründung ist diesem Bericht und Antrag angefügt.

Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 12. Juni 2026 wurde diese parlamentarische Initiative zur Vorprüfung an die Regierung übermittelt. Gemäss Art. 9a des

Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetzes (GVVKG)¹ überprüft die Regierung in der Regel innert einer Frist von sechs Wochen ab Überweisung, ob die Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und in formeller Hinsicht den legislatischen Grundsätzen entspricht. Für die vorliegende Vorprüfung genehmigte das Landtagspräsidium auf Antrag der Regierung eine Fristverlängerung gemäss Art. 9a Abs. 2 des Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetzes.

2. VORPRÜFUNG DER INITIATIVE

2.1 Übereinstimmung mit der Verfassung

Die vorgeschlagenen neuen Art. 32a und 32b FHG² erscheinen für sich genommen verfassungsrechtlich im Grundsatz unbedenklich. Verfassungsrechtlich problematisch könnte hingegen die vorgesehene Inkrafttretensregelung sein, wonach das Gesetz rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten soll.

Das Rückwirkungsverbot³ dient in erster Linie der Vorhersehbarkeit des Rechts und steht damit in engem Zusammenhang mit dem Grundsatz von Treu und Glauben. Als eigenständiges Grundrecht ist es nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes nur im Straf- und im Steuerrecht anerkannt. Ausserhalb dieser beiden Bereiche wird die Zulässigkeit einer Rückwirkung grundsätzlich nur unter dem Gesichtspunkt des Willkürverbots geprüft.

¹ Gesetz vom 12. März 2003 über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung (Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetz; GVVKG), LGBl. 2003 Nr. 108.

² Gesetz vom 20. Oktober 2010 über den Finanzhaushalt des Staates (Finanzhaushaltsgesetz; FHG), LGBl. 2010 Nr. 373.

³ Vgl.: StGH 2012/166; StHG 2013/011; StGH 2018/116.

Innerhalb dieses Rahmens unterscheidet der Staatsgerichtshof zwischen unechter und echter Rückwirkung. Unechte Rückwirkung knüpft zwar an bereits bestehende Sachverhalte an, regelt aber nur künftige Rechtsfolgen. Sie stellt den Normalfall dar und ist grundsätzlich zulässig, sofern keine wohlerworbenen Rechte entgegenstehen. Echte Rückwirkung liegt demgegenüber vor, wenn neues Recht auf Sachverhalte angewendet wird, die sich bereits abschliessend verwirklicht haben. Eine solche rückwirkende Anwendung ist nur ausnahmsweise zulässig und unterliegt erhöhten verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Die Begründung der Initiative stellt auf eine unechte Rückwirkung ab, indem sie hervorhebt, die Neuregelung knüpfe an noch andauernde beziehungsweise noch nicht abschliessend vollzogene finanzwirksame Vorgänge an. Es würden insbesondere keine bereits definitiv abgeschlossenen Rechtsverhältnisse rückwirkend aufgehoben und keine bereits erfolgten Handlungen staatlicher Organe nachträglich für ungültig erklärt.

Der Wortlaut der Inkrafttretensklausel ist jedoch weiter gefasst. Dieser ordnet ohne Einschränkung ein rückwirkendes Inkrafttreten auf den 1. Januar 2026 an. Damit erfasst er seinem Wortlaut nach potenziell auch bereits abgeschlossene Zuwendungs- oder Sponsoringsachverhalte. Die Rückwirkungsklausel ist somit insofern als echte Rückwirkung zu qualifizieren, als im Rückwirkungszeitraum Annahme- oder Vertragsakte im Sinne der Bestimmung abgeschlossen wurden.

Massgeblich ist nicht, ob das Gesamtgeschehen noch andauert, sondern ob der Teilsachverhalt abgeschlossen ist, an den die konkrete Norm ihre Rechtsfolge knüpft. Beispielsweise regeln die vorgeschlagenen Art. 32a Abs. 3 und 32b Abs. 2 Zuständigkeiten für den Annahmeentscheid und damit einen einmaligen Akt. Die Annahme von Zuwendungen ist jedenfalls dann als abgeschlossen anzusehen, wenn eine schriftlich hinreichend konkretisierte Zuwendung vorliegt und die zuständige staatliche Stelle deren Annahme definitiv beschlossen hat. Die Annahme

von Sponsoring ist entsprechend abgeschlossen, wenn eine verbindliche Sponsoringvereinbarung zustande gekommen ist. Wurden diese Annahme- oder Vertragsakte gesetzt, ist der normrelevante Sachverhalt abgeschlossen. Eine rückwirkende Unterstellung unter ein Zustimmungserfordernis des Landtages wäre als echte Rückwirkung zu qualifizieren. Konkret ist gemäss diesen Massstäben die Annahme von Schenkungen im Zusammenhang mit dem Umbau des Post- und Verwaltungsgebäudes für eine neue Landesbibliothek als abgeschlossen zu qualifizieren.⁴ Es ist somit von einer echten Rückwirkung auszugehen.

Ausserhalb des Straf- und Steuerrechts - wie im vorliegenden Fall - bestehen für solche echten Rückwirkungen dann zusätzliche Restriktionen, wenn in wohlerworbene Rechte eingegriffen wird.

Im vorliegenden Fall wurde die Zuwendung nicht nur rechtskräftig bewilligt, sondern bereits vollzogen. Die zugrunde liegenden Verträge wurden unterzeichnet und die Gelder übertragen. Die rückwirkende Änderung der Annahmebedingungen dürfte damit die Verträge nachträglich ungültig werden lassen, und die bereits stattgefundene Übertragung der Mittel müsste rückabgewickelt werden. Sollte die Zuwendung bewilligt und die Verträge unterzeichnet werden, müssten die Gelder erneut übertragen werden. Darin könnte ein vermögenswerter Eingriff und somit ein Eingriff in wohlerworbene Rechte liegen.

Sollte davon ausgegangen werden, dass hier ein Eingriff in wohlerworbene Rechte vorliegt, wäre ein solcher Eingriff nur zulässig, wenn er zeitlich mässig ausfällt, durch triftige Gründe bzw. eminent wichtige öffentliche Interessen gerechtfertigt ist und keine stossenden Rechtsungleichheiten bewirkt.

⁴ Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 31. Mai 2026 die Schenkungsverträge zwischen dem Land Liechtenstein und den gemeinnützigen Stiftungen und Privaten genehmigt und somit der Annahme zugestimmt. Die Verträge wurden zwischenzeitlich unterzeichnet. Darüber hinaus sind Stand Juli 2026 fünf von sechs Spenden bereits eingegangen.

Umgelegt auf den konkreten Fall bedeutet dies:

Die Rückwirkung ist in der Gesetzesinitiative ausdrücklich angeordnet und nach dem Sinn des Erlasses klar gewollt. Zudem könnte sie wohl aufgrund des beschränkten Rückwirkungszeitraums von ungefähr einem Jahr als zeitlich gemässigt ausgelegt werden.

Als gerechtfertigte triftige Gründe nennt die Initiative Rechtssicherheit, Transparenz und den Schutz der Finanzhoheit des Landtages. Diese Anliegen sind an sich gewichtig, ob sie eine echte Rückwirkung zu tragen vermögen, ist jedoch fraglich. Für bereits abgeschlossene Annahmeakte würde die Rückwirkung nachträglich neue Wirksamkeits- oder Zulässigkeitsvoraussetzungen schaffen, bestehende Bindungen des Landes infrage stellen und Beteiligte in eine unklare Schwebe- oder Rückabwicklungslage versetzen. Damit würde die Rechtssicherheit nicht gestärkt, sondern belastet. Weshalb Transparenz und parlamentarische Finanzkontrolle nicht durch eine ausschliesslich künftige Regelung gestärkt werden könnten, ist nicht ersichtlich.⁵ Es besteht das Risiko, dass die Rückwirkung nicht als abstrakt-präventive Zuständigkeitsregelung, sondern als nachträgliche Korrektur eines konkreten abgeschlossenen Vorgangs verwendet wird.

Eine echte Rückwirkung darf zudem keine stossende Rechtsungleichheit bewirken. Allein aus dem Wortlaut der Bestimmung ergibt sich keine solche stossende Rechtsungleichheit.

Für den Vertrauensschutz ist entscheidend, dass die Beteiligten auf die im Zeitpunkt der Annahme oder des Vertragsabschlusses geltende Zuständigkeitsordnung vertrauten. Wurden Zuwendungen bereits verbindlich zugesagt,

⁵ Für weitere Ausführungen zur Transparenz und parlamentarischen Kontrolle wird auf die Ausführungen in Kapitel 3 verwiesen.

angenommen oder vertraglich geregelt, durften Zuwendende und Sponsoren grundsätzlich von deren Wirksamkeit ausgehen. Ein nachträgliches Zustimmungserfordernis würde dieses Vertrauen beeinträchtigen, wenn dadurch die Wirksamkeit, Verwendbarkeit oder Abwicklung bereits angenommener Zuwendungen oder abgeschlossener Vereinbarungen in Frage gestellt wird. Zwar vermag der Vertrauensschutz eine Gesetzesänderung für die Zukunft nicht auszuschliessen. Er spricht jedoch erheblich dagegen, bereits abgeschlossene Annahme- oder Vertragsakte rückwirkend neuen Wirksamkeitsvoraussetzungen zu unterwerfen.

Insgesamt könnte die vorgesehene Rückwirkung verfassungsrechtlich jedenfalls insoweit problematisch sein, als sie abgeschlossene Zuwendungs- oder Sponsoringakte erfassen soll und in wohlerworbene Rechte eingreift. Eine gesetzliche Präzisierung sollte daher sicherstellen, dass die Neuregelung nur auf noch nicht abgeschlossene Sachverhalte Anwendung findet.

2.2 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen

Der gegenständlichen Initiative betreffend die Annahme von Zuwendungen und Sponsoring stehen keine einschlägigen staatsvertraglichen Bestimmungen entgegen.

2.3 Legistische Prüfung in formeller Hinsicht

Gemäss Art. 9a Abs. 2 GVVKG hat die Regierung zu prüfen, ob eine parlamentarische Initiative in formeller Hinsicht den legistischen Grundsätzen entspricht.

Die legistisch geprüfte Vorlage liegt diesem Bericht bei. Die Änderungen gegenüber dem eingereichten Initiativtext sind unterstrichen.

Legistische Korrekturen waren beim Gesetzestitel und beim Ingress vorzunehmen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die legistische Überprüfung ausschliesslich auf formale Aspekte beschränkt und damit keinerlei inhaltliche Bewertung oder Zustimmung der Regierung zu den Änderungsvorschlägen der Initianten verbunden ist.

3. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

Die mit der Initiative verfolgten Anliegen der Transparenz sowie der Sicherstellung der Mitwirkungsrechte des Landtages bei grösseren Zuwendungen und Sponsoringvereinbarungen sind grundsätzlich nachvollziehbar. Aus diesem Grund hat die Regierung dem Landtag bereits vor Einreichung dieser Initiative die Überprüfung der bestehenden Regelung in der Finanzhaushaltsverordnung angekündigt.

Grundsätzlich gilt es, bei der Annahme von Zuwendungen und Sponsoring beachtsam vorzugehen und sicherzustellen, dass keine Abhängigkeiten von Dritten entstehen sowie jeglicher Anschein von Interessenkonflikten vermieden wird. Um dies zu gewährleisten, nimmt die Regierung bereits heute die entsprechenden Prüfungen vor und entscheidet als Kollegialgremium gemäss Art. 48 und 49 der Finanzhaushaltsverordnung über die Annahme von Zuwendungen und Sponsoring. Des Weiteren dürfen Zuwendungen nur angenommen werden, wenn ihnen ein schriftlicher Vertrag oder eine letztwillige Verfügung zugrunde liegt.

Zuwendungen und Sponsoringvereinbarungen zugunsten des Landes von mehr als CHF 250'000 kommen in der Praxis nur selten vor. Es handelt sich dabei um Ausnahmefälle, bei denen der Landtag in der Regel bereits miteinbezogen wird. So hat der Landtag bei den Projekten zum Neubau des Liechtensteinischen Landesspitals sowie zur Umnutzung des Post- und Verwaltungsgebäudes Vaduz für die Liechtensteinische Landesbibliothek die Beteiligung der Standortgemeinde im Rahmen der Behandlung der ursprünglichen Bericht und Anträge zur Kenntnis genommen und die genehmigten Verpflichtungskredite um die zugesicherten Zuwendungen

reduziert. Auch bei der Gewährung der Ergänzungskredite für den Neubau des Liechtensteinischen Landesspitals nahm der Landtag zur Kenntnis, dass die Gemeinde Vaduz einen erhöhten Beitrag in Aussicht gestellt hatte, und berücksichtigte dies bei seiner Beschlussfassung über die Ergänzungskredite. Daneben sind in den letzten dreissig Jahren lediglich die Zuwendung der Errichtung des Gebäudes für das Liechtensteinische Kunstmuseum⁶ sowie die Mitfinanzierung durch die Gemeinden und Verbände im Rahmen der Teilnahme Liechtensteins an der EXPO Hannover 2000⁷, EXPO Shanghai 2010⁸ oder der OLMA 2016⁹ erfolgt. Der Annahme dieser Zuwendungen wurde durch den Landtag jeweils mit der Beauftragung der Regierung und/oder der Beschlussfassung über die entsprechenden Verpflichtungskredite implizit zugestimmt, da andernfalls die entsprechenden Projekte oder Finanzbeschlüsse hätten abgelehnt beziehungsweise die erforderlichen Kredite entsprechend erhöht werden müssen. Anders hingegen war die Ausgangslage hinsichtlich der Erhöhung des Gemeindebeitrags sowie der privaten Zuwendungen, deren Annahme die Regierung auf der Grundlage der Finanzhaushaltsverordnung beschloss. Doch auch diese wurden dem Landtag mit Bericht und Antrag Nr. 2026/44 zur Kenntnis gebracht, nachdem die Vaduzer Stimmbevölkerung die finanzielle Unterstützung mit 64.8% angenommen hatte.

Die Begründung der Initiative stützt sich wesentlich auf die Finanz- und Budgethoheit des Landtages. Diese bezieht sich jedoch in erster Linie auf die Bewilligung staatlicher Ausgaben sowie auf die Erhebung von Abgaben und Steuern. Die Annahme einer Zuwendung bewirkt demgegenüber zunächst einen Vermögenszufluss zugunsten des Landes. Sie berührt die Finanzhoheit des Landtages daher

⁶ Bericht und Antrag Nr. 1996/141.

⁷ Bericht und Antrag Nr. 1997/57.

⁸ Bericht und Antrag Nr. 2009/11.

⁹ Bericht und Antrag Nr. 2014/119.

nicht in gleicher Weise wie die Begründung neuer staatlicher Ausgabenverpflichtungen. Soweit jedoch mit einer Zuwendung finanzielle Folgeausgaben verbunden sind, welche die Kompetenzregelungen der Regierung übersteigen, ist die Mitwirkung des Landtages über eine gesetzliche Ermächtigung oder die Genehmigung eines entsprechenden Finanzbeschlusses ohnehin gewährleistet¹⁰.

Des Weiteren ist in der Initiative vorgesehen, dass die geldwerten Zuwendungen gemäss dem finanzhaushaltsrechtlichen Bruttoprinzip in der Landesrechnung als investive Einnahmen ausgewiesen werden. Dadurch werden sie transparent in der Landesrechnung dargestellt und unterliegen der Kontrollfunktion des Hohen Landtags.

Die von den Initianten vorgesehene Ausgestaltung führt zu einer erheblichen Verlagerung von Zuständigkeiten von der Regierung auf den Landtag. Besonders deutlich zeigt sich dies bei Art. 32a Abs. 2 und 3, wonach bei zweckgebundenen Zuwendungen von mehr als CHF 250'000 bereits die Aufnahme von Verhandlungen der vorgängigen Zustimmung des Landtages bedarf und anschliessend für die Annahme derselben Zuwendung erneut ein Landtagsbeschluss erforderlich wäre. Damit wäre der Landtag mit derselben Angelegenheit faktisch zweimal befasst: zunächst bei der Aufnahme von Verhandlungen und anschliessend nochmals bei der Genehmigung der ausgehandelten Zuwendung. Eine solche doppelte parlamentarische Befassung erscheint aus Sicht der Regierung weder sachlich erforderlich noch verhältnismässig und geht über das hinaus, was zur Wahrung der parlamentarischen Kontroll- und Mitwirkungsrechte notwendig ist.

Aus Sicht der Regierung gehört die Verhandlung über die allfällige Annahme einer Zuwendung ihrem Wesen nach zur laufenden Verwaltungstätigkeit des Staates. So

¹⁰ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 1996/141 betreffend den Bau eines Kunstmuseums auf der Vaduzer Parzelle Nr. 782.

prüft die Regierung bei der Erarbeitung eines Projekts auch dessen Finanzierungsmöglichkeiten. Bietet sich eine Drittfinanzierung an (beispielsweise, weil eine Standortgemeinde mit einem finanziellen Beitrag den Standort stärken möchte), werden in diesem Stadium entsprechende Sondierungsgespräche geführt oder informelle Anfragen bei potenziellen Stiftern gestellt, wobei die Höhe einer allfälligen Zuwendung in der Regel noch unbestimmt ist. Dabei stellt sich die Frage, ob solche Sondierungsgespräche oder informellen Anfragen, die sowohl vom Land als auch von potenziellen Mittelgebern initiiert werden können, bereits eines vorgängigen Beschlusses des Landtages bedürfen. Die Genehmigung eines Verhandlungsmandats zur Mitfinanzierung durch Dritte durch den Landtag zu einem Zeitpunkt, in dem noch kein konkretes Projekt vorliegt, erscheint jedoch praxisfremd. Dies gilt unabhängig davon, ob für die spätere Annahme einer Zuwendung ein Genehmigungserfordernis des Landtags vorgesehen wird. Die vorgeschlagene Ausweitung auf die Verhandlungstätigkeit würde den Handlungsspielraum der Regierung derart einschränken, dass dies in der Praxis einem faktischen Verbot der Annahme von Zuwendungen gleichkäme.

Gemäss den Initianten dient die vorliegende Initiative der Klarstellung der gesetzlichen Zuständigkeiten bei der Annahme bedeutender Zuwendungen und Sponsoringvereinbarungen. Aus Sicht der Regierung ergeben sich aufgrund der vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen jedoch verschiedene Fragestellungen, die bei einer Weiterverfolgung der Initiative geklärt werden sollten.

So wird in Art. 32a Abs. 1 der Begriff der Zuwendung nicht abschliessend definiert, sondern durch die Verwendung des Begriffs «insbesondere» lediglich beispielhaft umschrieben. In Kombination mit Art. 32a Abs. 1 Bst. d führt die Verwendung des Begriffs «sonstige» zu einer doppelten Öffnung des Tatbestands. Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit empfiehlt es sich daher, entweder auf eine

solche doppelte Öffnung zu verzichten oder eine abschliessende Begriffsdefinition vorzusehen.

Des Weiteren wird in Art. 32a Abs. 2 und 5 die Zustimmung des Landtages gefordert, wobei die Form dieser Zustimmung nicht geregelt wird. Es stellt sich die Frage, ob der vorgängige Beschluss des Landtages zur Aufnahme von Verhandlungen in Form einer blossen Zustimmung zu einem Regierungsantrag erfolgen könnte oder ob hierfür ein Finanzbeschluss erforderlich wäre. Ebenso bleibt offen, ob für die Annahme einer Zuwendung mittels Finanzbeschluss eine ausdrückliche Zustimmung erforderlich wäre oder ob eine implizite Zustimmung ausreichen würde, beispielsweise durch die Reduktion eines notwendigen Kredits, wie dies bei den bereits genannten Projekten der Fall war.

Art. 32a Abs. 5 der Initiative hält fest, dass zweckgebundene Zuwendungen nur verwendet werden dürfen, soweit die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen sowie die entsprechenden Finanzbeschlüsse vorliegen. Diesbezüglich erschliesst sich der Regierung die Zweckmässigkeit dieser Bestimmung nicht. Einerseits soll mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative gerade eine gesetzliche Grundlage für die Annahme von Zuwendungen und Sponsoringvereinbarungen im Finanzhaushaltsgesetz geschaffen werden. Andererseits werden Zuwendungen in der Regel, wie bereits ausgeführt, durch eine entsprechende Reduktion der genehmigten Kredite implizit genehmigt. Unklar bleibt zudem, wie die Kumulation von gesetzlichen Grundlagen - insofern hierunter nicht die gegenständliche gesetzliche Regelung verstanden wird - und entsprechenden Finanzbeschlüssen erfüllt werden soll.

Des Weiteren nimmt Art. 32a Abs. 5 keinen Bezug auf Art. 32a Abs. 3 und bestimmt, dass zweckgebundene Zuwendungen nur verwendet werden dürfen, wenn die hierfür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen sowie die entsprechenden Finanzbeschlüsse vorliegen. Gemäss Art. 32a Abs. 3 fällt der Entscheid über

die Annahme oder Ablehnung von Zuwendungen bis zu einem Betrag von CHF 250'000 jedoch in den Zuständigkeitsbereich der Regierung, sodass für solche Zuwendungen keine zusätzlichen gesetzlichen Grundlagen oder Finanzbeschlüsse erforderlich wären. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte dieser Zusammenhang in Art. 32a Abs. 5 ausdrücklich klargestellt werden.

Während in Art. 32a Abs. 1, 3 und 4 lediglich von «Zuwendungen» gesprochen wird, beziehen sich die Absätze 2 und 5 auf «zweckgebundene Zuwendungen». Diese Unterscheidung ist für die Umsetzung der Regelung von zentraler Bedeutung. Die Regierung empfiehlt deshalb, die Regelung ausschliesslich auf zweckgebundene Zuwendungen zu beschränken. So werden in der vorgesehenen Definition der Zuwendungen ausdrücklich auch Erbschaften umfasst. Gemäss § 760 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches fällt eine Verlassenschaft letztlich dem Staat zu, wenn keine gesetzlichen oder testamentarischen Erben vorhanden sind. Die Entgegennahme solcher Verlassenschaften ist grundsätzlich an keinen Zweck gebunden, müsste bei einer entsprechenden Ausgestaltung der Regelung ab einem Wert von CHF 250'000 jedoch vom Landtag genehmigt werden. Es erscheint daher fragwürdig, solche Vermögensübergänge denselben Genehmigungs- und Verfahrensanforderungen zu unterstellen wie zweckgebundene Zuwendungen oder vertraglich vereinbarte Sponsoringleistungen.

Auch hinsichtlich Art. 32b bestehen verschiedene Unsicherheiten. In Art. 32b Abs. 1 wird festgehalten, dass als Sponsoring jede finanzielle oder geldwerte Beteiligung Dritter an Projekten, Vorhaben oder Einrichtungen des Landes gilt, mit welcher direkte oder indirekte Gegenleistungen verbunden sind. Diesbezüglich stellt sich die Frage, was unter «Einrichtungen des Landes» zu verstehen ist. Bezieht sich diese Formulierung auf sämtliche Amts- und Stabsstellen der Landesverwaltung oder werden darunter auch öffentliche Unternehmen verstanden? Des Weiteren bleiben die in Art. 32b Abs. 3 vorgeschlagenen Offenlegungs- und

Veröffentlichungspflichten der Initiative unbestimmt. So stellt sich die Frage, ob der Ausweis der Erträge in der Landesrechnung ausreichend wäre oder was unter einer Veröffentlichung «in geeigneter Weise» zu verstehen ist. Auch wird nicht festgehalten, wer dieser Pflicht untersteht und ob sich die Offenlegungspflicht lediglich auf Sponsoringvereinbarungen mit Erträgen von mehr als CHF 250'000 oder auch auf geringfügige Sponsoringbeteiligungen bezieht. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erscheinen entsprechende Präzisierungen erforderlich.

Hinzu kommt, dass vergleichbare Regelungen auf Gesetzesstufe in den umliegenden Staaten nicht bekannt sind. Die Wahrung parlamentarischer Mitwirkungsrechte erfolgt dort über die Budget- und Kreditbewilligungskompetenzen beziehungsweise über bestehende finanzhaushaltsrechtliche Instrumente. Eine gesetzliche Verpflichtung, wonach grössere Zuwendungen oder Sponsoringvereinbarungen zwingend durch das Parlament zu genehmigen wären, findet sich nach aktuellem Kenntnisstand nicht.

Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang auch die Regelung des schweizerischen Bundesrechts. Analog zur geltenden Bestimmung in der liechtensteinischen Finanzhaushaltsverordnung¹¹ wird die Kompetenz zur Annahme von Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen auch in der Schweiz auf Verordnungsstufe geregelt. Nach Art. 64 der schweizerischen Finanzhaushaltsverordnung¹² liegt die Kompetenz grundsätzlich innerhalb der Exekutive, wobei bei Zuwendungen mit wesentlichen Bedingungen oder Auflagen das Eidgenössische Finanzdepartement zuständig ist. Die Entscheidungskompetenz verbleibt damit bewusst innerhalb der Verwaltung und wird nicht dem Parlament übertragen.

¹¹ Finanzhaushaltsverordnung (FHV) vom 20. Dezember 2011, LGBl. 2011 Nr. 589.

¹² Finanzhaushaltsverordnung vom 5. April 2006 (FHV), SR 611.01.

Zusammenfassend hält die Regierung fest, dass zweckgebundene Zuwendungen an das Land in der Praxis sehr selten sind. Der Landtag wurde dabei jeweils entweder durch eine explizite oder implizite Beschlussfassung oder durch eine Kenntnisnahme miteinbezogen, sodass die erforderliche Transparenz solcher Zuwendungen jederzeit gewährleistet war.

In der Gesamtbeurteilung gelangt die Regierung deshalb zum Schluss, dass die vorliegende parlamentarische Initiative in ihrer derzeitigen Ausgestaltung weder sachgerecht noch verhältnismässig erscheint. Die vorgeschlagenen Regelungen führen zu einer erheblichen Verlagerung von Zuständigkeiten, erschweren die praktische Handhabung von Zuwendungen und Sponsoring und werfen darüber hinaus verschiedene systematische, legistische sowie vollzugspraktische Fragen auf.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und auf die parlamentarische Initiative betreffend die Annahme von Zuwendungen und Sponsoring nicht eintreten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Sabine Monauni

Parlamentarische Initiative betreffend die Annahme
von Zuwendungen und Sponsoring

Gesetzesinitiative

PARLAMENTSDIENST	
E	12. Juni 2026

betreffend die Annahme von Zuwendungen und Sponsoring

Gestützt auf Art. 40 der **Geschäftsordnung** des Landtages vom 19. Dezember 2012 unterbreiten die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz

vom 20. Oktober 2010

über den Finanzhaushalt des Staates (Finanzhaushaltsgesetz; FHG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. Oktober 2010 über den Finanzhaushalt des Staates, LGBl. 2010.611, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 32a

Zuwendungen

- 1) Als Zuwendungen gelten insbesondere:
 - a) Erbschaften;
 - b) Vermächtnisse;
 - c) Schenkungen; sowie
 - d) sonstige unentgeltliche Leistungen Dritter zugunsten des Landes.
- 2) Die Regierung darf ohne vorgängigen Beschluss des Landtages keine Verhandlungen über zweckgebundene Zuwendungen führen, deren Wert 250 000 Franken übersteigt.
- 3) Über die Annahme oder Ablehnung von Zuwendungen zugunsten des Landes entscheidet:
 - a. die Regierung, sofern der Wert der Zuwendung 250 000 Franken nicht übersteigt;
 - b. der Landtag durch Beschluss, sofern der Wert der Zuwendung 250 000 Franken übersteigt.
- 4) Zuwendungen dürfen nur angenommen werden, wenn ihnen eine schriftliche Vereinbarung oder eine letztwillige Verfügung zugrunde liegt.
- 5) Zweckgebundene Zuwendungen dürfen nur verwendet werden, soweit hierfür die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen sowie die entsprechenden Finanzbeschlüsse vorliegen.

Art. 32b*Sponsoring*

- 1) Als Sponsoring gilt jede finanzielle oder geldwerte Beteiligung Dritter an Projekten, Vorhaben oder Einrichtungen des Landes, mit welcher direkte oder indirekte Gegenleistungen verbunden sind.
- 2) Über Sponsoringvereinbarungen entscheidet:
 - a) die Regierung, sofern die Beteiligung 250 000 Franken nicht übersteigt;
 - b) der Landtag durch Beschluss, sofern die Beteiligung 250 000 Franken übersteigt.
- 3) Sponsoringvereinbarungen sind offenzulegen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

Die vorliegende Initiative dient der Klarstellung der gesetzlichen Zuständigkeiten bei der Annahme bedeutender Zuwendungen und Sponsoringvereinbarungen zugunsten des Landes sowie der Sicherung der verfassungsmässigen Finanz- und Budgethoheit des Landtages.

Anlass für die Initiative bildete die Diskussion rund um die Schenkungen im Zusammenhang mit dem Umbau des Post- und Verwaltungsgebäudes für eine neue Landesbibliothek. Im Rahmen der Landtagssitzung vom 8. Mai 2026 wurde deutlich, dass das geltende Finanzhaushaltsgesetz keine ausdrückliche und hinreichend bestimmte Regelung darüber enthält, welches Staatsorgan über die Annahme bedeutender allgemeiner oder zweckgebundener Zuwendungen an das Land zu entscheiden hat.

Die von der Regierung vertretene Auffassung, wonach die Annahme solcher Zuwendungen auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage beziehungsweise ohne Mitwirkung des Landtages zulässig sei, ist politisch und staatsrechtlich umstritten. Nach Auffassung der Initianten genügt es gerade bei erheblichen zweckgebundenen Leistungen Dritter nicht, sich allein auf die allgemeine Verwaltungs- oder Organisationszuständigkeit der Regierung zu stützen.

Bedeutende zweckgebundene Zuwendungen und Sponsoringvereinbarungen können erhebliche finanzielle, politische und projektbezogene Auswirkungen entfalten. Sie sind geeignet, Vorwirkungen zu erzeugen und faktische Bindungen zu schaffen, noch bevor der

Landtag seine verfassungsmässigen Zuständigkeiten im Bereich der Finanz- und Budgethoheit wahrnehmen konnte. Dadurch besteht die Gefahr, dass politische oder finanzielle Sachzwänge entstehen, welche den Handlungsspielraum des Landtages als oberstes Budget- und Finanzorgan faktisch einschränken.

Die Finanzhoheit des Landtages bildet einen zentralen Bestandteil der verfassungsmässigen Ordnung des Staates. Gerade bei grösseren zweckgebundenen Zuwendungen muss deshalb sichergestellt werden, dass grundlegende finanzielle und politische Vorentscheidungen nicht ohne angemessene demokratische Mitwirkung des Landtages getroffen werden.

Mit der vorliegenden Initiative wird daher eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen. Künftig soll bei bedeutenden Zuwendungen und Sponsoringvereinbarungen ab einer Höhe von 250 000 Franken zwingend ein Beschluss des Landtages erforderlich sein. Gleichzeitig wird festgelegt, dass Zuwendungen nur auf Grundlage schriftlicher Vereinbarungen oder letztwilliger Verfügungen angenommen werden dürfen. Zudem wird ausdrücklich klar gestellt, dass zweckgebundene Zuwendungen weiterhin nur im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Grundlagen sowie der erforderlichen Finanzbeschlüsse verwendet werden dürfen.

Die vorgesehene Offenlegungspflicht für Sponsoringvereinbarungen stärkt zusätzlich Transparenz und demokratische Kontrolle. Insgesamt trägt die Initiative dazu bei, Rechtssicherheit zu schaffen, die Zuständigkeiten klar zu regeln und die verfassungsmässige Stellung des Landtages im Bereich der Finanzhoheit wirksam zu sichern.

Die rückwirkende Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 dient der raschen gesetzlichen Klärung der Zuständigkeitsordnung für im Jahr 2026 eingeleitete oder noch nicht abgeschlossene Zuwendungen und Sponsoringvereinbarungen. Die Frage der Mitwirkung des Landtages stand bereits im Zeitpunkt der öffentlichen Diskussion über die betreffenden Zuwendungen im Raum und war Gegenstand erheblicher und langwieriger verfassungsrechtlichen und politischen Debatten.

Die Neuregelung knüpft an noch andauernde beziehungsweise noch nicht abschliessend vollzogene finanzwirksame Vorgänge an. Es werden insbesondere keine bereits definitiv abgeschlossenen Rechtsverhältnisse rückwirkend aufgehoben und keine bereits erfolgten Handlungen staatlicher Organe nachträglich für ungültig erklärt. Die Initiative konkretisiert vielmehr die gesetzliche Zuständigkeitsordnung und stärkt die Mitwirkungsrechte des Landtages als Vertreter des Volkes bei fortdauernden finanzwirksamen Sachverhalten. Die Rückanknüpfung ist durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt, insbesondere durch das Bedürfnis nach Rechtssicherheit, Transparenz und demokratischer

Kontrolle bei bedeutenden finanziellen Verpflichtungen und Projektbindungen des Landes. Angesichts der aktuellen staatsrechtlichen Diskussion über die Annahme erheblicher zweckgebundener Zuwendungen besteht ein besonderes öffentliches Interesse an einer zeitnahen gesetzlichen Klärung der Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte des Landtages.

Vaduz, 12. Juni 2026

Thomas Rehak	T. Rehak
Marion Kindle-Kühnis	M. Kindle-Kühnis
Erich Hasler	E. Hasler
Achim Vogt	A. Vogt
SEGER MARTIN	M. f.
Schächle Simon	Schächle Simon

Legistisch geprüfte Initiativvorlage

(Änderungen der Regierung sind unterstrichen)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzhaushaltsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. Oktober 2010 über den Finanzhaushalt des Staates (Finanzhaushaltsgesetz; FHG), LGBI. 2010 Nr. 373, wird wie folgt abgeändert:

Art. 32a

Zuwendungen

1) Als Zuwendungen gelten insbesondere:

- a) Erbschaften;
- b) Vermächtnisse;

- c) Schenkungen; sowie
- d) sonstige unentgeltliche Leistungen Dritter zugunsten des Landes.

2) Die Regierung darf ohne vorgängigen Beschluss des Landtages keine Verhandlungen über zweckgebundene Zuwendungen führen, deren Wert 250 000 Franken übersteigt.

3) Über die Annahme oder Ablehnung von Zuwendungen zugunsten des Landes entscheidet:

- a) die Regierung, sofern der Wert der Zuwendung 250 000 Franken nicht übersteigt;
- b) der Landtag durch Beschluss, sofern der Wert der Zuwendung 250 000 Franken übersteigt.

4) Zuwendungen dürfen nur angenommen werden, wenn ihnen eine schriftliche Vereinbarung oder eine letztwillige Verfügung zugrunde liegt.

5) Zweckgebundene Zuwendungen dürfen nur verwendet werden, soweit hierfür die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen sowie die entsprechenden Finanzbeschlüsse vorliegen.

Art. 32b

Sponsoring

1) Als Sponsoring gilt jede finanzielle oder geldwerte Beteiligung Dritter an Projekten, Vorhaben oder Einrichtungen des Landes, mit welcher direkte oder indirekte Gegenleistungen verbunden sind.

2) Über Sponsoringvereinbarungen entscheidet:

- a) die Regierung, sofern die Beteiligung 250 000 Franken nicht übersteigt;
- b) der Landtag durch Beschluss, sofern die Beteiligung 250 000 Franken übersteigt.

3) Sponsoringvereinbarungen sind offenzulegen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 1. Januar 2026 in Kraft.